

# Administrative Weisungen Nr. 53

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

physisch für kombattante Truppen nicht genügen. Dies trifft sowohl für den Offizier, Unteroffizier wie auch für den Soldaten zu.

Aus der gleichen Erwägung heraus darf es auch in der Einheit dem guten Kompagniekommandanten nicht gleichgültig sein, ob sein verantwortlicher Verpflegungsfunktionär auch in physischer Hinsicht genügt oder nicht.

Infolge Platzmangel musste dieser Artikel, der schon einige Monate in unserem Besitz ist, leider immer wieder zurückgestellt werden.

### **Administrative Weisungen Nr. 53**

Die neue I. V. A. 43 erklärt die Administrativen Weisungen Nr. 1—52 für aufgehoben. Gültig bleiben indessen neben der I. V. A. 43 noch die vom Herrn Oberkriegskommissär am 3. Februar 1943 mit Wirkung ab 11. Februar 1943 herausgegebenen A. W. 53. Sie regeln den Bezug von Trockenkartoffeln und getrockneten Gemüsen und geben zugleich eine Anleitung für die Verwendung dieser Produkte. Der Truppe wird auf Verlangen als Zwischenverpflegung eine bestimmte Menge Tafelschokolade, die aber nicht ausserdienstlich verwendet werden darf, abgegeben. Die A. W. Nr. 53 stellen ferner Richtlinien bezüglich die Rechnungsstellung für Abgabe von Brot, Fleisch, Käse, Konserven und Holz an Festungswacht-Kp., Kleinküchenbetriebe, Internierten- und Flüchtlingslager.

Schliesslich erfolgt durch diese Vorschrift wieder eine neue Regelung der Abgabe von Urlauber-Transportgutscheinen, welche indessen in der Ziffer 69 der I. V. A. 43 bereits berücksichtigt ist.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch darauf hingewiesen, dass gemäss Mitteilungen in der Tagespresse der Bundesrat Ziff. 58 der I. V. A. 43 (Sold für Ortswehrangehörige) im Sinne einer Erhöhung dieser Soldansätze abgeändert hat.

### **Aus dem Gerichtssaal**

**Strafurteil eines Divisionsgerichtes auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienstersatzordnung**, mitgeteilt von Hptm. G. Vogt, Fürsprecher, Bern.

#### **Fälschung einer Dienstage-Meldekarte**

Ein aushilfsweise auf dem Kompagniebureau beschäftigter Wehrmann änderte zwei für ihn vom Rechnungsführer ausgestellte Soldausweiskarten nachträglich ab, indem er die Zahl der Dienstage ausradierte und eine höhere Zahl dafür einsetzte. Da die Aenderung dieser beiden Ausweiskarten eine Fälschung dienstlicher Aktenstücke im Sinne von Art. 78 des Militärstrafgesetzbuches darstellt, wurde der vorliegende Straffall durch Entscheid des Bundesrates dem zuständigen Divisionsgericht zur Behandlung und Aburteilung überwiesen. Der Wehrmann wurde durch dieses Gericht wegen Fälschung dienstlicher Aktenstücke und widerrechtlicher Erwirkung von Lohnausfallentschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 11.— zu 3 Monaten Gefängnis, Fr. 50.— Geldbusse und einjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt.

(Urteil eines Divisionsgerichtes vom 14. Oktober 1941, publiziert in der Zeitschrift „Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung“, Nr. 6/7 1942, Seite 245.)